

# Der Public Corporate Governance-Bericht des LBME NRW 2022

## 1. Einleitung

Der Public Corporate Governance Kodex (PCG) des Landes wird als Maßstab guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung und Kontrolle verstanden. Ziel ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Landes als Anteilseigner bzw. Beteiligter klarer zu fassen. Zugleich soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance erhöht werden. Eine gute und transparente Unternehmensführung, die international und national anerkannten Standards entspricht, ist zugleich ein wesentlicher Faktor für nachhaltigen unternehmerischen Erfolg. Der Kodex ist daher auch Teil des Selbstverständnisses des LBME NRW. Wir wollen das Vertrauen, welches uns entgegengebracht wird, dauerhaft rechtfertigen und deshalb die gute Corporate Governance im Unternehmen zum verbindlichen und steten Maßstab unseres Handelns machen.

## 2. Allgemeines zum LBME NRW

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW (LBME NRW) gewährleistet mit seiner metrologischen Fachkompetenz die Messsicherheit für Messungen im öffentlichen Interesse und sichert einen fairen Wettbewerb. Kontrolliert und überwacht werden Messgeräte u.a.:

- im geschäftlichen Handel (z.B. Waagen sowie Zapf- und Ladesäulen)
- im amtlichen Verkehr (z.B. Geschwindigkeitsmessanlagen, Atemalkoholmessgeräte)
- im Arbeits- und Umweltschutz (z.B. Strahlenmessgeräte, Schallmessgeräte)

Seine überwiegend hoheitlichen Aufgaben nimmt der LBME NRW als rechtlich unselbstständiger, organisatorisch abgesonderter Teil der Landesverwaltung wahr und ist zur Betriebsbuchführung verpflichtet. Aufsichtsbehörde des LBME NRW ist das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE NRW). Der Landesbetrieb ist Sonderordnungsbehörde im Sinne des § 12 des Ordnungsbehördengesetzes vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung. Der Landesbetrieb beschäftigt Vollzugsdienstkräfte im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Direktion des LBME NRW befindet sich in Köln. Über das Land Nordrhein-Westfalen verteilt gibt es 10 organisatorisch integrierte Betriebsstellen (Eichämter). Aufgrund der Aufgabenzuweisung liegt der Anteil hoheitlicher Aufgaben des LBME NRW bei rund 94%. Die Gebühren für diese Aufgaben sind im Rahmen der Eichung an bundeseinheitliche und landesrechtliche Kostenverordnungen gebunden.

Ein zunehmend wichtiger Bestandteil des LBME-Kerngeschäftes ist die Markt- und Verwendungsüberwachung nach dem Mess- und Eichrecht mit ihren landes- und bundesweiten Schwerpunktaktionen. Diese finden in der Presse regelmäßig vielfache Beachtung.

Als Landesbetrieb ist der LBME NRW gehalten, möglichst kostendeckend zu wirtschaften. In diesem Sinne kann er Leistungen, die in Zusammenhang mit seinen Aufgaben stehen, zusätzlich übernehmen, wenn dadurch das Betriebsergebnis verbessert wird, eine negative Beeinträchtigung des gesetzlichen Auftrags nicht zu erwarten ist und die Aufsichtsbehörde zugestimmt hat. Hierzu gehören u.a. privatwirtschaftliche Tätigkeiten, die sich aus der europäischen Messgeräte-richtlinie ergeben. Wenn

Unternehmen der Privatwirtschaft für die Durchführung von Konformitätsverfahren nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, nimmt der LBME NRW diese Aufgaben kostendeckend war.

### **3. Qualitätspolitik**

Die demografische Alterung der Bevölkerung, die Finanzlage des Landes NRW und die Entwicklung der Personalkosten erfordern eine umfassende Reform der öffentlichen Verwaltung. Das strategische Ziel dieser Reform ist eine selbstlernende, effiziente und effektive Verwaltung. Insbesondere sollen alle vorhandenen und möglichen Potentiale im Bereich des LBME NRW im Sinne der Beschäftigten und der Dienststelle aktiviert, mobilisiert und gefördert werden. Die erlangten Erkenntnisse aus den eingesetzten Instrumenten der Kosten- und Leistungsrechnung, den Mitarbeitergesprächen sowie dem Controlling in Verbindung mit der Personalentwicklung und Personalplanung sollen eine fortlaufende Systemoptimierung gewährleisten.

Prägend für das Bild, das Öffentlichkeit und Kunden vom LBME NRW haben, sind die Objektivität seiner Dienstleistungen sowie Zuverlässigkeit und Integrität seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Deshalb ist es für die Unternehmensleitung und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von überragender Wichtigkeit, das vorhandene Vertrauen zu rechtfertigen und weiter zu festigen. Der LBME NRW stellt sich ganz bewusst der Herausforderung, seine Leistungen konsequent auf den Kundennutzen auszurichten und zugleich Unabhängigkeit und Objektivität zu wahren.

Wesentliche Voraussetzung für ein wirksames Qualitätsmanagement ist die frühzeitige und intensive Einbindung der Beschäftigten mit ihren Ideen, ihrem Engagement und ihrer Bereitschaft zur Eigenverantwortung

Ein ganz wesentliches Element der Qualitätspolitik stellt das Personalmanagement dar. Es wird im LBME NRW durch regelmäßige systematische Personalplanungsgespräche mit allen Vorgesetzten unter Beteiligung des Personalrats, der Schwerbehindertenvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten vollzogen. Die Ergebnisse der Personalplanungsgespräche sind als Zielvereinbarungen für alle Personalmaßnahmen richtungsweisend. In die Personalplanung ist eine nachhaltige Personalentwicklung sowie eine konsequente Frauenförderung integriert. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist dadurch bestmöglich gewährleistet, dass ihr Einsatz sowohl den aufgabenbezogenen Anforderungen als auch dem individuellen Leistungsprofil entspricht.

Interne Qualitätsaudits sowie ein aktives Beschwerdemanagement dienen dazu, die Umsetzung der Qualitätspolitik im LBME NRW zu gewährleisten, etwaigen Unzulänglichkeiten abzuwehren und das Qualitätsmanagementsystem ständig an den aktuellen Erfordernissen auszurichten.

### **4. Anteilseigner**

Die Funktion des Anteilseigners Land NRW nimmt das für die Aufsicht über das LBME NRW zuständige MWIKE NRW wahr. Die Befugnisse werden von den für die Dienst- und Fachaufsicht zuständigen Referaten ausgeübt.

### **5. Geschäftsleitung**

Die Leitung des Landesbetriebes obliegt dem Direktor. Gemäß der Betriebssatzung hat er den Landesbetrieb in eigener Verantwortung nach rechtlichen und wirtschaftlichen Grundsätzen und den Bestimmungen der Satzung so zu leiten, wie es die Aufgabenstellung und die mit der Aufsichtsbehörde



vereinbarten Ziele erfordern. Gemäß der Geschäftsordnung für das LBME NRW ist eine Geschäftsbereichsleitung zur ständigen Vertretung des Direktors bestellt.

Das Amt des Direktors wird derzeit im Rahmen eines Beamtenverhältnisses ausgeübt. Dauer der Bestellung, Vergütung und Verantwortlichkeit richten sich nach den Regelungen des Beamtenrechts.

Etwaigen Interessenkonflikten wird durch die Regelungen des Nebentätigkeitsrechts im Beamtenverhältnis vorgebeugt. Im Übrigen gilt die besondere beamtenrechtliche Treuepflicht.

Leiter des LBME NRW war im Berichtszeitraum Herr Dr. Eberhard Petit, sein ständiger Vertreter bis zum Eintritt in den Ruhestand zum 30.09.2022 Herr Detlef Hoffmann. Eine Nachfolgeregelung für die Besetzung der ständigen Vertretung des Direktors wird nächstmöglich angestrebt.

## **6. Überwachungsorgan**

Die Funktion des Überwachungsorgans nehmen die für die Dienst- und Fachaufsicht zuständigen Referate des MWIKE NRW wahr.

## **7. Zusammenwirken**

Gemäß Betriebssatzung bestehen verschiedene Zustimmungsvorbehalte zugunsten der Aufsichtsbehörde (MWIKE). Danach bedürfen der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Übernahme neuer oder die Aufgabe bestehender Aufgaben, der Organisationsplan sowie wesentlichen Änderungen der Organisation und Aufgabenstrukturen, die Geschäftsordnung, Preisgestaltungen, die nicht die variablen Kosten decken, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Wirtschaftsplan.

Im Übrigen hat der Landesbetrieb die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgs- und Finanzplans Mindererträge oder Mehraufwendungen erkennbar werden, die voraussichtlich die im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Ablieferungen gefährden oder eine höhere Zuführung an den Landesbetrieb erforderlich machen.

Neben der allgemeinen Aufgabenstellung werden zwischen Aufsichtsbehörde und Landesbetrieb bei Bedarf besondere Ziele vereinbart.

## **8. Rechnungslegung**

Der Landesbetrieb betreibt eine Finanzbuchhaltung und eine Kosten- und Leistungsrechnung. Er bucht nach den Regelungen der kaufmännischen doppelten Buchführung und stellt einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht gemäß § 264 des Handelsgesetzbuches auf. Buchführung, Jahresabschluss und Inventar haben den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Der Lagebericht ist in Anlehnung an § 289 des Handelsgesetzbuches zu erstellen. Dabei sind bedeutende Vorfälle, insbesondere Risiken und allgemeine Entwicklungen aufzuführen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und die Aufgabenerfüllung von Bedeutung sind.

## **9. Abschlussprüfung**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den Regelungen des Handelsgesetzbuches im Rahmen einer Abschlussprüfung zu prüfen. Die Abschlussprüferin oder der

Abschlussprüfer ist mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen NRW und im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof NRW vom zuständigen Ministerium (MWIKE) bestellt.

Spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Jahresabschluss gilt als Rechnungslegung gemäß der Landeshaushaltsordnung. Die Aufsichtsbehörde stellt den Jahresabschluss fest und übersendet ihn anschließend dem Ministerium der Finanzen und dem Landesrechnungshof.

## **10. Gleichstellung**

Von den 17 Personen mit Führungsfunktionen im LBME NRW sind 5 weiblichen und 12 männlichen Geschlechts. Die Geschäftsleitung ist ausschließlich männlich besetzt (Stand 31.12.2022).

## **11. Entsprechenserklärung**

Die Geschäftsführung des LBME NRW und das MWIKE NRW als Aufsichtsorgan erklären, dass im Geschäftsjahr 2022 den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. März 2013 nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen wurde und ihm auch zukünftig entsprochen werden soll.

Dieser Bericht wird auf der Internetseite des LBME NRW veröffentlicht.

Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW (LBME NRW)

Köln, Juli 2023

Dr.-Ing. E. Petit

